

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 59/60 (1912)
Heft: 19

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuere Zürcher Giebel-Häuser.

III.

Zwei Bauten der Architekten Knell & Hässig, Zürich.
(Mit Tafeln 54 bis 57.)

Das Haus zum Blumenegg in Küsnacht bei Zürich, am östlichen Ufer des Sees, ist ein geräumiges und gut ausgestattetes Einfamilienhaus und ein typisches, modernes Zürcherhaus von schlichten, unaufdringlichen Formen und guten Verhältnissen. Der Lage gemäss ist seine Westfront das dem See zugewendete Gesicht des Hauses (Tafel 54), wie bei seinen alten Nachbarn. Hier haben die Architekten die beiden Giebelfronten regelmässig gestaltet. Die vordere ist zudem durch einen wetterfesten Aussichtserker geschmückt, die rückwärtige durch Zusammenfassung der mit Rücksicht auf den Grundriss unregelmässig verteilten Fenster mittels Lisenen gegliedert. Besonders charakteristisch ist die in völliger Sachlichkeit möglichst geschlossene Nordseite (Tafel 56). Mitbestimmend für die Anlage der Terrasse war der ausgesprochene Wunsch des Bauherrn, die Autogarage

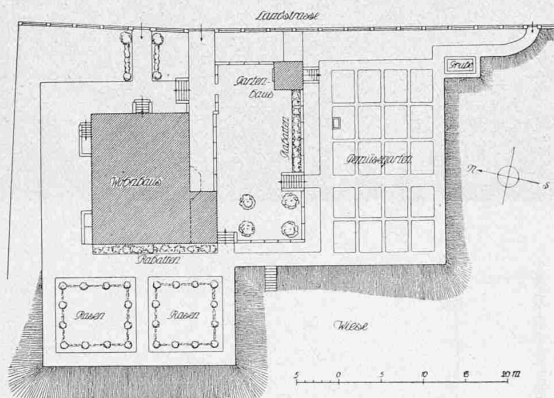


Abb. 1. Haus «Blumenegg». — Lageplan 1:800.

und eine Werkstatt in unmittelbarer Verbindung mit dem Hause zu haben (Abbildung 1). Als Haustein kam der beinahe weisse, sogenannte Muschelsandstein von Mägenwil zur Anwendung, an dem Bildhauer A. Meyer in Zollikon in diskreter Bearbeitung gefälligen Schmuck an Haustüre und Erker, als Lisenenbegründungen u. dergl. anzubringen wusste.

Das Dreifamilien-Miethaus an der Dorfstrasse in Küsnacht (Tafel 57 und Abb. 7,

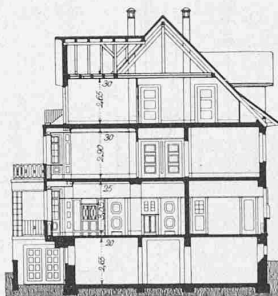


Abb. 2 bis 6. Grundrisse und Schnitt des Hauses zum «Blumenegg». — Masstab 1:400.

S. 257) ist ein ganz einfacher Bau, mit dem sich trotz seiner Bodenständigkeit die Eingeborenen lange nicht befreundeten wollten. Besonders stösst sich das liebe Publikum an der Stellung des Hauses senkrecht zur ost-westlich verlaufenden Dorfstrasse, statt parallel zu der in stumpfem Winkel sie schneidenden Landstrasse, an deren Baulinie bloss die nordöstliche Hausecke liegt und der rückwärtige Vorsprung heranrückt. Kennzeichnend an dem Hause sind u. a. die gegen die Ecken zusammengedrückten Fenster.

Die Grundsätze für architektonische Wettbewerbe und deren Anwendung.

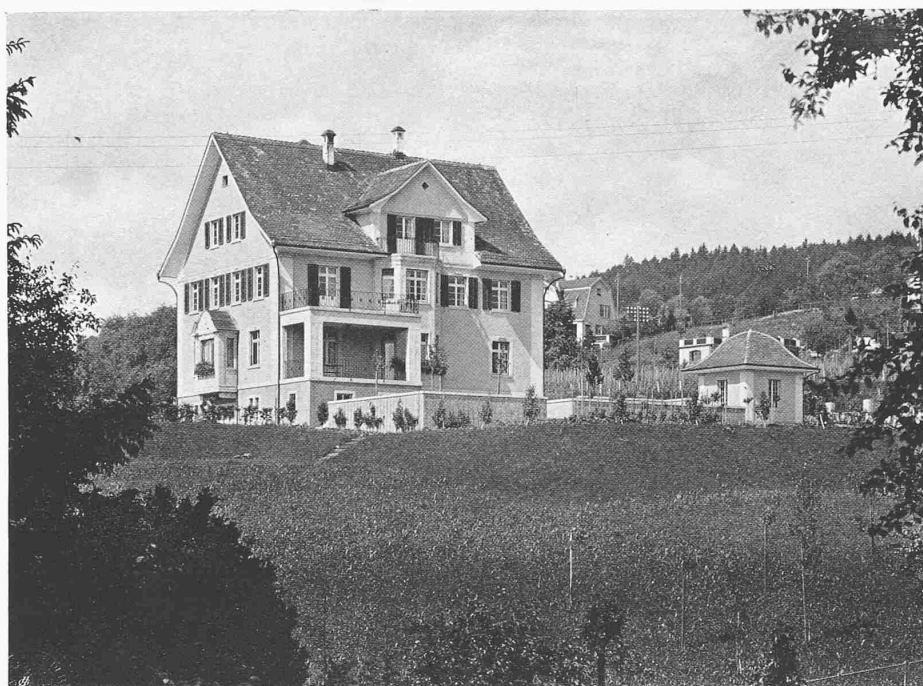
Bericht erstattet an das Central-Comité des Schweiz. I. & A.-V.
durch Architekt O. Pfeghard, Mitglied des Central-Comité.

Wettbewerbe für die Erlangung von architektonischen Plänen waren vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch seltene Erscheinungen. Nach und nach haben dieselben nicht nur für die öffentlichen Verwaltungen, sondern auch für Private eine steigende Bedeutung erlangt. Sie werden jetzt meist da angewendet, wo eine bedeutendere oder eine besondere Schwierigkeiten bietende Aufgabe gelöst werden soll und wo man diese Lösung durch Auswahl der besten Vorschläge unter vielen finden will. Naturgemäss schliesst das Verfahren für alle Beteiligten gewisse Risiken ein, sodass es nötig ist, durch feste Grundsätze die ordnungsgemässe Durchführung bestmöglich zu gewährleisten.

Für die Schweiz hat der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein erstmals am 30. September 1877 solche Grundsätze aufgestellt, die am 24. Juli 1887 einer Umarbeitung unterzogen wurden. Diese ersten Normen beschränken sich auf die Regelung weniger Punkte. Es fehlte darin die Verpflichtung für die Mitglieder zur Einhaltung der Norm und eine Erklärung, die der Norm Vertragskraft verleiht. Es fehlte die Normierung der beschränkten und der abgestuften Wettbewerbe, weiter fehlten grösstenteils jene Bestimmungen, die darauf abzielen, dass auch die Aufstellung des Programms möglichst sorgfältig und ohne Beschränkungen, die der freien Lösung der Aufgabe hinderlich sind, erfolgen soll. Ebenso wenig waren die Bestimmungen vorhanden, welche die Prüfung, Begutachtung und Rangordnung der Prämierten näher festlegten und über die Preissumme war nichts gesagt, als dass der erste Preis wenigstens der angemessenen Honorierung eines Fachmannes entsprechen sollte. Während die erste Norm nicht die geringste Zusicherung für die Erteilung des Bauauftrages enthielt, war in jener von 1887 „angenommen“, dass der Erstprämierte die Ausführung erhalte, oder wenn es keinen Erstprämierten gab, derjenige Preisgewinner, dessen Entwurf zur Ausführung gelange.

Jahre hindurch hatte man sich mit solchen Normen beholfen. Es mochte dabei vielfach gut, oft aber auch übel gegangen sein, zum Schaden der Bewerber und der Bauherrn, und wenn es übel ging, brauchte nicht einmal

böser Wille die Hand im Spiele zu haben. Für die Preisrichter war es sehr schwer, ohne feste Anhaltspunkte dem Bauherrn gegenüber, besonders in materiell beschränkten Verhältnissen oder wenn ortsansässige Bewerber nicht die Preisträger wurden, die Interessen der Konkurrierenden richtig zu vertreten. Das Verlangen nach präziseren Normen war ein einmütiges. Als Ergebnis mehrjähriger Beratung in einer Spezialkommission, sowie in den Sektionen und der Delegiertenversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Archi-



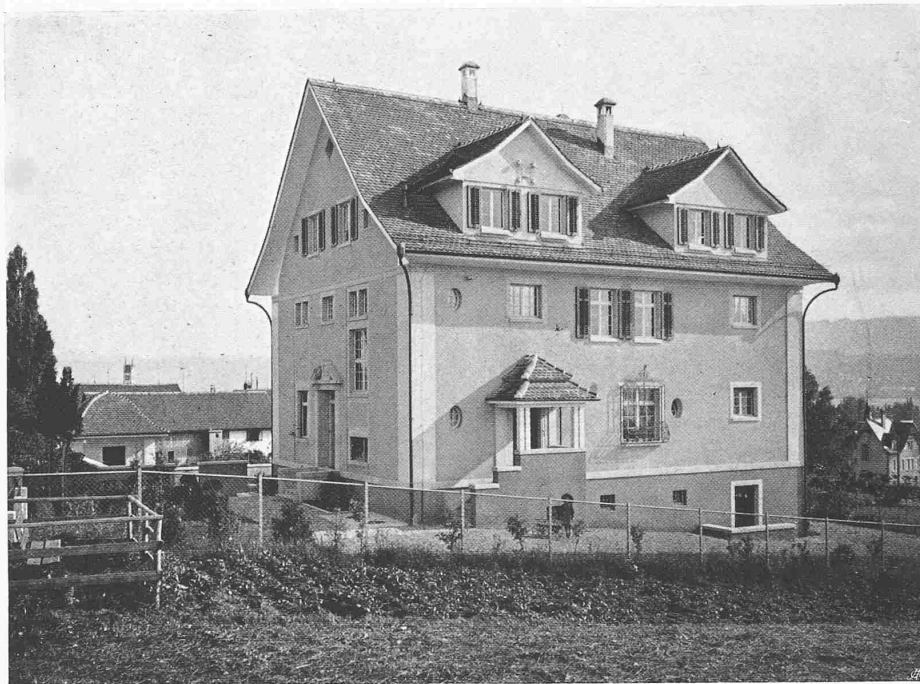
Ansicht von Südwesten

Erker der Westfront



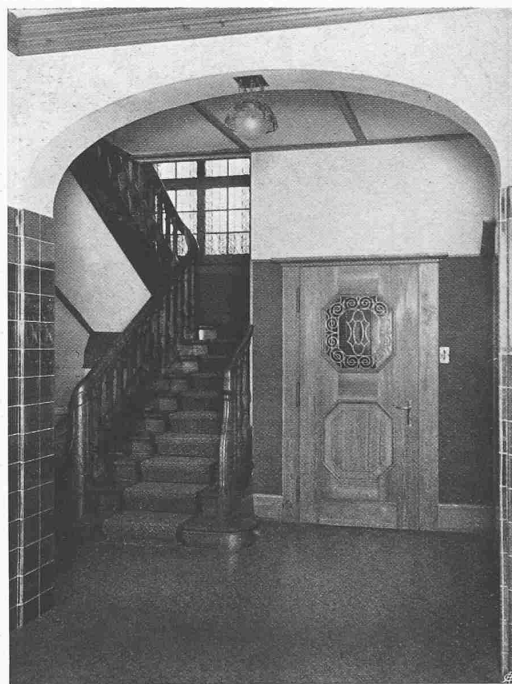
WOHNHAUS ZUM „BLUMENEGG“ IN KÜSNACHT BEI ZÜRICH

Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich

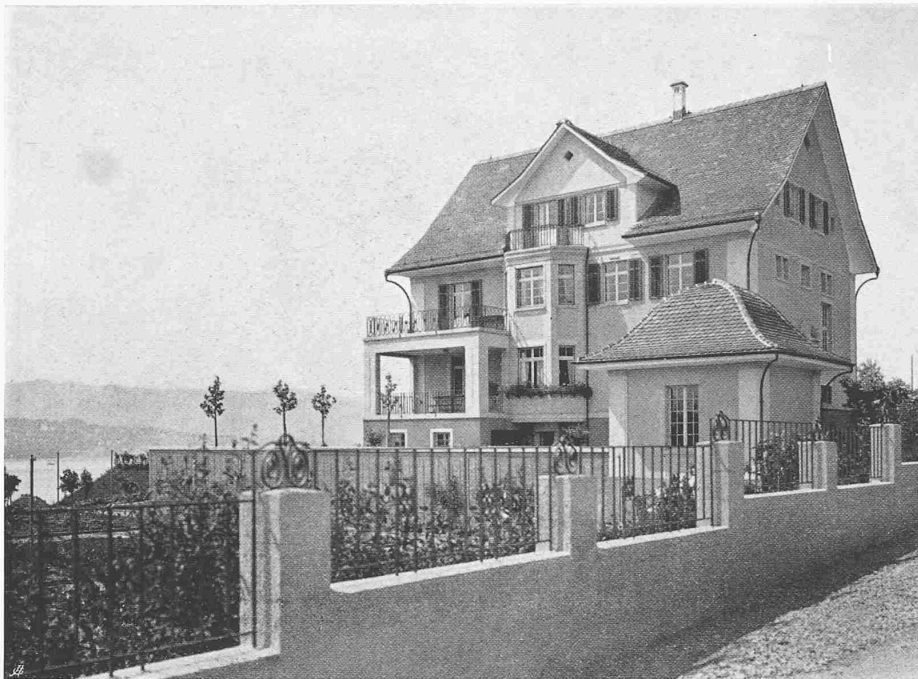


Ansicht von Nordost

Halle im Erdgeschoss



WOHNHAUS ZUM „BLUMENEGG“

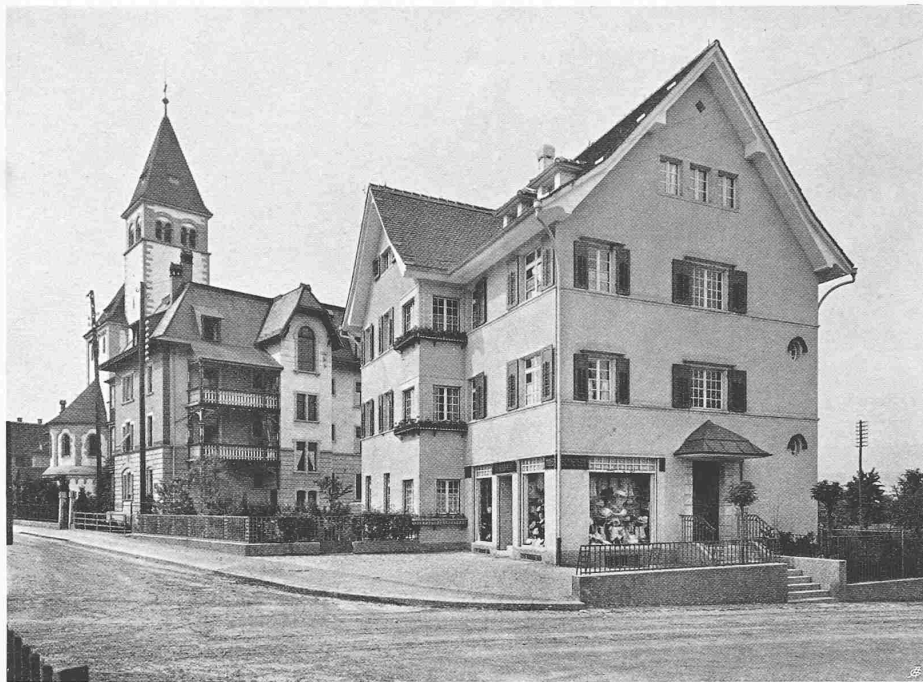


Ansicht von Südost

Halle im Erdgeschoss



Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich



DREIFAMILIEN-MIETHAUS IN KÜSNACHT BEI ZÜRICH



HAUPTTEINGANG MIT VORPLATZ VOM HAUSE ZUM „BLUMENEGG“

Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich

tekten-Vereins entstanden die *neuen Normen* vom 1. November 1908. Sie sind jedem Mitgliede vor ihrer Annahme zugestellt worden. Unter den Mitgliedern sind viele Angehörige der städtischen, kantonalen und eidgenössischen Behörden. Auch im Vereinsorgan wurde mehrfach über die neuen Normen berichtet. Wenn der Städteverband nicht eigens begrüsst wurde, so mag das daran liegen, dass er erst kurze Zeit bestand, sodass weitem Kreisen seine Ziele nicht ausreichend bekannt waren.

Nach Einführung der Normen erschien der Gegensatz zwischen der früheren Ungebundenheit in fast allen Dingen und der neuen Ordnung ein harter. Namentlich beschwerte sich der schweizerische Städteverband, und es sind am *Städtetag in Chur 1909* Worte gefallen, die sicherlich dem Urheber seither selbst als zu hart erscheinen. Daneben soll anerkannt werden, dass Andere die Verhältnisse sachlicher und ruhiger beurteilten. Hier ist daran zu erinnern, dass im Winter 1909/10 eine erste Besprechung des Central-Comité mit dem Referenten des Städtetages stattfand, der zu einer weiteren Sitzung einladen wollte, was aber bis heute unterblieben ist.

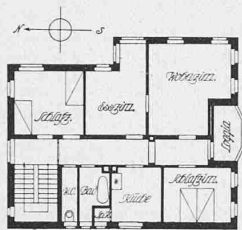


Abb. 7. Dreifamilien-Miethaus in Küsnacht. — 1:400.
(zu S. 256 u. Tafel 57 oben.)

Auch von anderer Seite sind die Wettbewerbsnormen einer Kritik unterzogen worden. Der *Bund Schweiz. Architekten* hat sich in seiner Versammlung vom 22. Januar 1910 mit ihnen befasst, zum Schlusse kommend, dass die Anwendung der Normen in kleinen Verhältnissen gelegentlich schwer sei und Abweichungen von Fall zu Fall zugelassen werden sollten. Die Abänderung sei erwünscht, doch sollte noch zugewartet werden. („N. Z. Z.“ vom 24. Januar 1910.) Am 5. Mai 1911 befasste sich C. A. Loosli in der „Schweiz. Baukunst“ mit den Wettbewerben; er findet die Preissumme zu klein, die Jury sollte nur aus Fachleuten bestehen, die Bewerber selbst sollen die Juroren wählen. Die „Schweiz. Bauzeitung“ als Vereinsorgan des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins widmete dem Wettbewerbswesen am 15. und 29. Juli 1911 eine längere Betrachtung. „Die Frage der Wettbewerbe“ sei eine „Frage der Preisrichter“. Die Gutachten sollten sorgfältiger abgefasst und ausführlicher sein. In den Preisgerichten sollten auch jüngere Architekten vertreten sein. Die nachteiligen Folgen eines mangelhaften Programms und diejenigen der Nichterfüllung des Programms durch den Bauherrn werden an Beispielen gezeigt.

Weiter ist zu erinnern an die Klagen einiger unserer Mitglieder. Im April 1910 beschwerte sich Architekt A. Hodler in Bern darüber, dass ein Kollege die Wahl in ein Preisgericht angenommen habe, bei dem er (Hodler) wegen Nichterfüllung der Grundsätze die Mitwirkung abgelehnt hatte. Dabei weist er darauf hin, dass die in der deutschen Fassung statuierte „Ehrenpflicht“ der Mitglieder in der französischen Uebersetzung nicht so scharf zum Ausdruck komme. — Im April 1911 widerlegen die Preisrichter C., J. und E. den Vorwurf, die Norm missachtet zu haben. Der Bauherr sei nicht zu bestimmen gewesen, die Ausführung dem Prämierten zuzusichern. Das sei aber dann im Programm deutlich gesagt worden. Auch sei keine höhere Preissumme erreichbar gewesen, dafür seien aber die Anforderungen reduziert worden. Sie geben dem Wunsche Ausdruck, dass die Anerkennung der Normen durch den Städtetag angestrebt werde und dass durch die andern Prämierten nicht versucht werden möchte, dem Erstprämierten den Auftrag zu entziehen. Den Wunsch nach Verständigung mit dem Städteverband vertritt neben vielen Anderen auch Herr Rychner, und auch das Central-Comité hofft, dass die Beratung der Wettbewerbsnormen für die Ingenieure auch Gelegenheit gebe, die offizielle Anerkennung der Normen für architektonische Wettbewerbe durch den Städteverband herbeizuführen.

Neuerdings, im Januar 1912, hat Architekt A. Rychner in Neuchâtel durch einen offenen Brief an das Central-Comité die Wettbewerbsfrage eingehend besprochen. Mit der nachfolgenden Betrachtung über die wichtigsten Bemerkungen des Herrn Rychner mögen auch die Anzüge der andern Herren Kritiker besprochen werden. Herr Rychner anerkennt zuerst, dass das neue Reglement dazu beigetragen hat, das Wesen der Wettbewerbe zu gesunden, zu präzisieren und zu verallgemeinern. Neben der Aufstellung zweier praktischer Vorschläge für die Revision, bzw. Handhabung der Normen läuft der Brief des Herrn Rychner im wesentlichen auf eine Kritik der mangelhaften Anwendung und Durchführung der Norm durch die Preisrichter und Bewerber hinaus. Der Brief stellt sich somit mehr als eine Bestätigung der Norm dar.

Architekt Rychner betont, dass das *Programm sorgfältig abgefasst* sein müsse, wenn nicht der Erfolg in Frage gestellt sein soll. Aus gleichen Gründen müssen sich die *Preisrichter zur Prämiierung ausreichend Zeit nehmen* und das *Gutachten einlässlich begründen*. Das sind Forderungen, die im neuen Reglement so deutlich wie möglich gestellt sind. Der Bauherr hat wirklich das grösste Interesse daran, dass nicht nur die Prämiierung die besten Projekte treffe, sondern auch, dass im Gutachten die Meinung der Preisrichter über die hauptsächlichsten Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten klar und bestimmt zum Ausdruck komme. — Weiter wird auf die überflüssige, sogar schädliche *Mehrarbeit* hingewiesen, die oft von den Bewerbern über die Programmforderungen hinaus geleistet werde, sowohl an Zahl der Pläne, als auch hinsichtlich deren Ausstattung. Das Reglement sagt hierüber, dass nicht mehr verlangt werden solle, als unbedingt nötig sei. Ferner weist er darauf hin, dass die *Normen oft unrichtig verstanden werden*, anderseits sei ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren in der Anpassung der Programme an die Norm. Er erläutert die Uebereinstimmung zwischen § 14 und § 5b und betont im Gegensatz zum Referenten des Städtetages, dass die *Aufstellung der Rangordnung nötig* sei und dass die Gleichstellung zweier Projekte (ex æquo) dem Bauherrn Verlegenheit schaffe. Er schildert die Verlegenheiten einer Gemeinde, die entstanden, weil bei einem Wettbewerb zwei Projekte in den gleichen Rang gestellt wurden. Der Gemeinderat, ohne Wegleitung und ohne Grund, einen der Preisträger vorzuziehen, veranstaltete eine zweite, engere Konkurrenz unter diesen. Der nächstfolgende Preisgewinner aber begehrte ebenfalls zugelassen zu werden, behauptend, der erste Wettbewerb sei ja resultatlos verlaufen. Und siehe, von den drei neuen Projekten wurden wieder zwei in den ersten Rang gestellt und die Verlegenheit der Gemeindebehörde besteht weiter! — Es handelt sich hier um eine Prämiierungsform, die in keiner Norm vorgesehen war. Sie ist ein *Missbrauch*, den man mit der neuen Norm ausdrücklich abstellen wollte, weil er seine Ursache im besten Falle in Unentschlossenheit oder Bequemlichkeit der Preisrichter hat. Die Vorschrift, die Rangordnung festzustellen, und selbst dann, wenn kein erster Preis erteilt werden will, doch ein Projekt in den ersten Rang zu stellen, sagt doch deutlich genug, dass man das klare Urteil der Preisrichter begehre über ihre Wertschätzung der Vor- und Nachteile der einzelnen, nie ganz gleichartigen Projekte. Da mit dieser Rangordnung nur dann die Pflicht der Bauübertragung gemäss § 14 verbunden ist, wenn die Preisrichter das Projekt ausdrücklich als würdig zur Ausführung erklären, so sind die am Städtetag gemachten Einwände hinfällig. Man glaubte sogar dort, dass auch keine bedingte *Zusicherung des Auftrages* gegeben werden könne, weil man in kleineren Ortschaften an den Architekten des Ortes gebunden sei. Auch diesem Bedürfnis kann jedoch nach den Normen entsprochen werden, entweder durch Beschränkung des Wettbewerbskreises oder durch eine Erklärung gemäss § 5b unter angemessener Erhöhung der Preissumme.

Damit kommen wir zum Hauptpunkt der am Städtetag geäusserten Klagen, der *Preissumme*. Vorauszuschicken

ist, dass Herr Rychner anerkennt, dass die in den Nachbarländern üblichen Preise höhere sind und dass eine weitere Reduktion begleitet sein müsste von einer Reduktion der Anforderungen. Am Städtetag wurden nicht nur reduzierte Preissummen verlangt, sondern auch noch die Freiheit, dieselben nur teilweise auszuzahlen und die Zahl der Preise nach Belieben zu vermehren. Die Höhe der Preissumme ist schon vielfach ablehnend und zustimmend diskutiert worden, sodass ihre Angemessenheit speziell untersucht werden möge.

konkurriert, muss siegen wollen. Wer nicht Tüchtiges leistet bezüglich Durcharbeitung und Darstellung, fällt unbarmherzig durch. Auch wenn die Programmforderungen gemäss den Normen sich auf das Nötigste beschränken, liegt es doch im Wettbewerbswesen selbst begründet, dass die Leistung über den Begriff einfacher Skizzen hinausgehen muss. Wenn trotzdem nur das Honorar für die Skizze zur Berechnungsgrundlage gewählt wird, so kann man nicht von Ueberforderung sprechen.

Aus der Tabelle ergibt sich ferner, dass die Preis-

Tabelle zum Bericht Pflegehard an das Central-Comité des S. I.- & A.-V. betr. architekt. Wettbewerbsnormen.

Bausumme in Franken	Nach Honorar-Norm Bauklasse III kostet						Nach Wettbewerbs-Norm kostet							
	die Skizze für			das Bauprojekt			Zahl der Projekte	Allgemeine Wettbewerbe			Zahl der Projekte	Beschränkte Wettbewerbe		
	%	ein Projekt	drei Projekte	%	ein Projekt			Totale Preissumme	%	im Vergleich zum Betrag f. eine Skizze		Totale Preissumme	%	im Vergleich zum Betrag f. eine Skizze
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
100 000	0,8	800	2400	1,2	1200	3	2000	2	das 2,5-fache	3	1600	1,6	das 2-fache	
150 000	0,7	1050	3150	1,1	1650	3	3000	2	" 2,8 "	3	2400	1,6	" 2,3 "	
200 000	0,7	1400	4200	1,1	2200	3	4000	2	" 2,8 "	3	3200	1,6	" 2,3 "	
250 000	0,7	1750	5250	1,1	2750	3	5000	2	" 2,8 "	3	4000	1,6	" 2,3 "	
300 000	0,6	1800	5400	1,0	3000	3	5500	1,8	" 3,0 "	3	4400	1,4	" 2,5 "	
350 000	0,6	2100	6300	1,0	3500	3	6000	1,7	" 2,8 "	3	4800	1,4	" 2,3 "	
400 000	0,6	2400	7200	1,0	4000	3	6500	1,6	" 2,7 "	3	5200	1,3	" 2,2 "	
450 000	0,6	2700	8100	1,0	4500	3	7000	1,6	" 2,6 "	3	5600	1,2	" 2,1 "	
500 000	0,6	3000	9000 bis 12 000	1,0	5000	3 bis 4	7500	1,5	" 2,5 "	3 bis 4	6000	1,2	" 2,0 "	
1 000 000	0,5	5000	20000 bis 25 000	0,9	9000	4 bis 5	10000	1	" 2,0 "	4 bis 5	8000	0,8	" 1,6 "	

NB. Die Tabelle ist aufgestellt unter Berücksichtigung von Art. D 5 der Honorarnormen. (Die Kolonnen 2, 5, 9 und 13 beziehen sich auf % der Bausumme in Kol. 1).

Vorerst ist zu beachten, dass Wettbewerbe in der Regel *nur für schwierigere Aufgaben* stattfinden sollten. Die Schwierigkeit kann entweder in der Kompliziertheit der Aufgabe selbst oder auch in der Auffindung eines neuen Weges zur Lösung einer einfachen Aufgabe liegen. In allen solchen Fällen rechtfertigt es sich, die *Ansätze der 3. Klasse des Honorartarifs* anzuwenden. Der Vergleich mit der 2. Klasse ist weniger passend, weil es sich dort um einfachere Bauten handelt, deren Lösung im allgemeinen durch direkten Auftrag befriedigend gefunden werden kann. Liegen besondere Verhältnisse vor, die Studien durch eine Mehrzahl von Fachleuten erfordern, dann ist es auch bei solchen Bauten angemessen, diesen Schwierigkeiten in der Preissumme Rechnung zu tragen. Wettbewerbe für Bauten der 1. Klasse finden im allgemeinen nicht statt. Für den Ausnahmefall mag eine begründete Ausnahme, wie sie nach den Grundsätzen § 12 a Schlusssatz zulässig ist, gemacht werden. Aus obigen Gründen dürfte es sich kaum empfehlen, eine weitere Differenzierung des Tarifes für einfache und schwierige Bauten eintreten zu lassen.

Bei Aufstellung des Tarifs für die Preissummen wurde als allgemeine Grundlage der *dreifache Ansatz der 3. Klasse für die Skizze (Honorartarif)* gewählt unter Vornahme von Abrundungen und unter Begünstigung der grossen Aufträge. In der beigefügten Tabelle sind die Kosten der Skizze und des Bauprojektes den Preissummen bei Wettbewerben gegenübergestellt. Aus der Kolonne 10 erkennt man, dass einzig bei Bauten im Betrage von 300 000 Fr. der dreifache Ansatz der Skizze erreicht ist, bei den kleineren und besonders auch den grösseren Bauten fällt der Ansatz bis zum zweiundeinhalbfachen der Skizze. Bei beschränkten Wettbewerben sind die Preissummen weiter um 20 % ermässigt.

Zur Beurteilung dieser Ansätze muss berücksichtigt werden, dass der Bauherr immer *mindestens drei Projekte* erwirbt, die er als *die Besten aus einer Mehrzahl* auswählen lässt! Dadurch laufen die Bewerber ein grosses Risiko. Nach den Rychner'schen Angaben steigt die Zahl der Projekte bis zu 180 bei 3 bis 5 Prämierten, durchschnittlich beträgt sie 50 Projekte. Es ist also 15 gegen Eins, eventuell sogar 40 gegen Eins zu wetten, dass der Bewerber umsonst gearbeitet hat. Für den Glücksfall darf wohl eine ordentliche Entschädigung beansprucht werden. — Der Bauherr erwirbt *nicht nur Skizzen, sondern Projekte*. Wer

summe bei kleinen Bauten 2 % der Baukosten ausmacht und sinkt bis auf 1 % bei Bauten im Betrage von einer Million. Sie spielt also schon jetzt keine wesentliche Rolle und es ist nicht zu behaupten, dass eine kleine Reduktion der Ansätze von ausschlaggebender Bedeutung wäre.

Aus all diesen Vergleichen geht hervor, dass die Preisansätze keine übertriebenen sind.

Zu den *praktischen Anregungen*, die Herr Architekt Rychner macht, ist zu sagen, dass es zu begrüßen wäre, wenn die *Preisgerichte bei architektonischen Wettbewerben* gänzlich aus Architekten bestellt und die Laien nur mit beratender Stimme teilnehmen würden. Schon heute macht man die Erfahrung, dass die Laien im Preisgericht meist nicht ein eigenes Urteil haben und auch nicht darauf Anspruch erheben. Wahrscheinlich wäre der Sache besser gedient bei Mitwirkung einer grösseren Zahl von Fachleuten. Doch verbieten die Normen das nicht und überdies scheint in der hergebrachten Uebung kein so grosser Uebelstand zu liegen, um deshalb die Revision anzubahnen.

Wichtiger dagegen scheint die Anregung, eine bessere *Kontrolle* über die künftigen Konkurrenzen einzuführen und die Mitglieder* zu avisieren, ob die Teilnahme empfohlen werden könne.

Es ist daran zu erinnern, dass das Central-Comité mit Zirkular vom 29. Juli 1910 (Schweiz. Bauzeitung vom 6. August 1910) mitteilte, dass der Sekretär beauftragt sei, alle ihm zur Kenntnis gelangenden Konkurrenzen auf ihre Uebereinstimmung mit den Normen zu prüfen und den Mitgliedern durch die Bauzeitung Kenntnis zu geben. Mit Zirkular vom 27. Februar 1911 wurden den Mitgliedern die Wettbewerbsnormen in Erinnerung gerufen und auch die Preisrichter auf die Pflicht zur Einhaltung aufmerksam gemacht.

Ausserdem war das Central-Comité schon wiederholt im Falle, auf Ansuchen der Beteiligten hin einen Einfluss auf die Programmgestaltung auszuüben. Von der Mehrzahl der Konkurrenzen, besonders von den beschränkten Wettbewerben, erhält es indessen keine Kenntnis. Es darf angenommen werden, dass die Preisrichter mehr und mehr mit dem Inhalte der Normen vertraut werden und die Programme demgemäss aufstellen. Dann wird eine Kontrolle meistens überflüssig sein und für andere Fälle ist das Central-Comité nach wie vor bereit, sein Gutachten abzugeben, wenn es gewünscht wird.

Man darf wohl konstatieren, dass der anfängliche Widerstand, den die Normen bei manchen Behörden gefunden haben, geringer geworden ist und dass in immer weiteren Kreisen anerkannt wird, dass die Normen die Forderungen umschreiben, welche die Architektenschaft im Hinblick auf die grossen Anforderungen, die das Wettbewerbswesen an sie stellt, auch ihrerseits zu stellen billigerweise berechtigt ist.

Korrespondenz.

Nachfolgende Einsendung, die uns gleich nach dem Erscheinen der Beschreibung der „Simmekorrektion bei St. Stephan“ zugekommen ist, musste Raum mangels wegen bis heute zurückgestellt werden.

Die Redaktion.

Fin Beitrag zur Frage der dilettantenhaften Uebergriffe in technische Spezialgebiete.

Die Notiz in Nummer 10 vom 9. März 1912 der „Schweizerischen Bauzeitung“¹⁾ „Zum Fall des ‚Ingenieur‘ Flotron“ mit dem Protest gegen die Führung des Titels „Ingenieur“ seitens unqualifizierter Personen ist wohl vom gesamten Ingenieurstand begrüsst worden. Mit der Selbstpromovierung ist leider auch die Betätigung als „Ingenieur“ verbunden. Wie die Medizinalgesetzgebung die Menschheit vor der Behandlung durch allerlei Pfuscher und Scharlatane schützt, ebenso dringend wäre einmal ein Schutz vor technischen Uebergriffen, die so tief in das Eigentum eingreifen und das Unternehmen der rechtzeitigen fachtechnischen „Behandlung“ entziehen. Die Geometerschaft ist hierin vorbildlich mit der Patentierung als Grundbuchgeometer vorangegangen. Leider gibt es aber darunter noch Saulusse, die der übrigen Technikerschaft ihren Schutz nicht gönnen mögen und zum Schaden ihres Berufstitels Exkursionen in fremde Gebiete ausführen. Ebenso bedauerlich sind aber auch die Uebergriffe von Ingenieuren in Spezialgebiete der Technik, zu deren Betätigung ihnen alle und jede Grundlage fehlt. Dass z. B. die Kulturtechnik „vogelfrei“ sein soll, kommt gerade davon her, dass man in der gesamten übrigen Technikerschaft nicht einmal weiss, was z. B. zur Projektierung von Meliorationen von grundlegender Bedeutung ist, dass ausser routinierter Anwendung der Hydraulik und Technik, die Grundlage des Projektes in topographischer, hydrographischer, biologischer, geologischer, bodenphysikalischer wie oft auch bodenchemischer Beziehung festgesetzt werden muss, dass die landwirtschaftlichen Bedürfnisse allseitig berücksichtigt sein müssen und die Anwendung aller möglichen technischen Anlagen an der Rentabilität ihre Grenze findet.

Gerade der Artikel in der oben erwähnten Nummer der Bauzeitung zeigt uns recht drastisch die Folgen eines Uebergriffes in die Kulturtechnik, und wie es sich da um die Verschleuderung hunderttausender von Franken handeln kann. Unter dem Titel „Die Simmenkorrektur bei St. Stephan“²⁾ schreibt der Bauleiter der Korrektur einleitend folgendes:

„Das Projekt einer Regulierung des Simmenlaufes zwischen St. Stephan und Blankenburg ist schon alt. Alle früheren Bemühungen um Verwirklichung der Korrektur scheiterten aber an den zu hohen Kosten, nicht zuletzt an dem geringen Interesse, das man ehemals Flussregulierungen entgegenbrachte.“

So schön und technisch interessant die Simmenkorrektur St. Stephan-Blankenburg auch ist, so teuer und unökonomisch ist der Zweck erkaufte worden. Wie der Verfasser jenes Artikel selbst anführt, handelt es sich bei der Korrektur um eine Entsumpfung. Die alte Simme hat keine Erosionen, Gefährdung von Häusern, uneindämmbare Ueberschwemmungen verursacht; man wollte einfach das sogenannte Moos entsumpfen, um die Bahn Zweisimmen-Lenk hindurchführen und Kulturland gewinnen zu können. Der Boden ist mineralisch, mit seiner Drainierung hätte man ihn auch zum Tragen eines Bahndammes genügend gefestigt.

Aus dem Artikel des Bauleiters entnehmen wir, dass die Korrektur der Simme und damit die Entsumpfung des 60 ha umfassenden Moores einen Kostenaufwand von 580 000 Fr. erfordert hat, somit nahezu 10 000 Fr. per Hektare oder 3600 Fr. per Jucharte. Ich möchte den Herren, die aus diesem Unternehmen den Gewinn gezogen haben, nicht anraten, auf solch teurem Boden Landwirtschaft

zu treiben, sonst würden sie in kurzer Zeit mehr verlieren, als sie gewonnen haben.

Zum Vergleich mit diesen Kosten sei bemerkt, dass die Entsumpfung einer Hektare unter günstigen Verhältnissen 1000 Fr. nicht übersteigen soll und in Verbindung mit der Kanalisation von Fluss- und Bachläufen nicht über 2500 Fr. beansprucht.

Im Moos von St. Stephan oberhalb Grode hat man einschliesslich Kanalisation höchstens 1500 Fr. Kosten verursacht und heute führt die Bahn Zweisimmen-Lenk ebenfalls mitten hindurch. Die Entsumpfung wurde im Sommer 1908 ausgeführt und hat schon seit zwei Jahren schöne Erfolge gezeitigt.

Statt der nun ausgeführten Korrektur der Simme St. Stephan-Blankenburg hätte eine kleine Erhöhung des rechtseitigen Damms der alten Simme¹⁾ gegen Ueberschwemmungen genügend geschützt und die Erstellung eines etwa 1,5 m hohen Ueberfalles am unteren Ende der Korrektur (Grenze Blankenburg) mit Ausgleich der Sohle auf 2 bis 300 m würde einer genügend entwässernden Drainage sowie einem rechtseitigen Lehnkanal Vorflut verschafft haben. Die Simme war somit als linksseitiger Lehnkanal zur Aufnahme der Bergwasser vor dem Eindringen in das Moos am richtigen Ort. Eine Hauptleitung (bis zu 80 cm Kaliber sind dieselben offenen Kanäle vorzuziehen) in einer Tiefe von 2 bis 2,5 m hätte das Grundwasser abzuleiten gehabt und würde die Richtung der jetzigen Simme und damit auch der Bahnlinie erhalten haben. In diesen Hauptsammler hätte die eigentliche Drainage Gefäll und Vorflut erhalten. Eine solche Entsumpfung wäre landwirtschaftlich der ausgeführten bedeutend überlegen gewesen, indem damit nicht die schweren Nachteile der Einstauung kalten Gletscherwassers nachfolgen würden. Die ganze Entsumpfung und Vorflutbeschaffung würde nach einem Drainageprojekt, wie es hier skizziert worden ist, 2500 Fr. per Hektare oder 150 000 Fr. im Gesamten unter keinen Umständen überschritten haben; man wäre somit mit einem Viertel der Kosten zu besseren Resultaten gekommen.

Nicht das was die Korrektur der Simme im Moos erreicht hat, ist der eigentliche Zweck einer Entwässerung als Bodenverbesserung, sondern die Durchlüftung des Bodens. Entgegen der landläufigen Ansicht ist die Entsumpfung nicht Selbstzweck, sie ist Mittel zum Zweck der Durchlüftung. Die Luft als das leichtere Element wird vom Wasser verdrängt und alle Hohlräume des Bodens sind mit stagnierendem, d. h. sauerstoffarmem Wasser ausgefüllt. Damit ist die Atmung der Pflanze durch die Wurzeln und die Oxydation und Auflösung der Nährstoffe unterbunden, es entstehen zudem pflanzen-giftige Verbindungen. Mit einem einzelnen Kanal mitten durch eine Talebene, wenn er auch in grösserer Tiefe eine Kiesschicht anschnidet, kann die Durchlüftung eines schweren Bodens erwiesenermassen nie in dem Masse erreicht werden, wie mittels engmaschiger Drainage. Man könnte ja mit zahlenmässigen Beispielen aufrücken, die zeigen, wie die durchlüftende Wirkung der Drainage schon in 4 bis 5 m Entfernung von einem 1,5 m tiefen Strang aufgehört hat. Das „geflügelte Wort“ am Ende des Artikels „Die Simmenkorrektur St. Stephan“ war somit gelinde gesprochen etwas übereilt. Noch eine Frage an den Verfasser jenes Artikels: Er schreibt, die Sohle der Simme sei in 3,5 bis 4 m in den Kies eingeschnitten worden, wobei sich das Grundwasser und die Randquellen entleert haben. Die neue Simme war damals noch sozusagen leer, weil das Wasser noch im alten Bett floss. Wie wird es aber im nächsten Sommer kommen, wenn das viele Gletscherwasser wochenlang und gerade zur Zeit, in der die Entwässerung funktionieren sollte, 1 bis 1,5 m hoch auf der entwässernden Sohle steht? Das kalte Schmelzwasser wird mit der gleichen Geschwindigkeit, wie sich das Grundwasser in den leeren Kanaleinschnitt ergossen hat, in den Untergrund eindringen und im Boden ansteigen. Die Nachteile dieser „Entwässerung“, die vom Leiter der Arbeiten nicht gewürdigt werden können, sie werden sich trotz der viermal höheren Kostensumme bald genug zeigen. Und dieses Exempel will man mit Teufels Gewalt auf das Lenker Moos anwenden, wo die Simme mit grossen Kosten schon korrigiert ist und heute in die Talsohle eingeschnitten und durch das Dorf Lenk hindurch tiefer gelegt werden soll, was gegenüber einem Vorschlag von 427 000 Fr. (einschl. Aushub eines Sees und Ausführung einer Zusammenlegung und Erstellung vieler Feldwege) über 800 000 Fr. Kosten verursachen und damit die Rentabilität der Melioration wie die Wirkung sehr in Frage stellen muss. Die Frage drängt sich mit der Durchführung der „sanktionierten“ Entsumpfung

¹⁾ Seite 138 lfd. Bandes. ²⁾ Seite 135 ebenda.

¹⁾ Siehe die Uebersichtskarte im gleichen Artikel.